# Beitragssatzung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg / OL über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (SchmutzwasserbeitragsS – SWBS) vom 30.03.2015

Auf der Grundlage der §§ 46, 47 Abs. 2, 60 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 196) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 6 Gesetz vom 02.04.2014 (SächsGVBl. S. 234 [237]) in Verbindung mit §§ 2, 9, 15 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. SächsGVBl. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. S. 822 [840]) sowie der Verbandssatzung vom 05. Oktober 2006 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 27.05.2013 hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abwasser Rothenburg /OL in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.03.2015 folgende Beitragssatzung beschlossen:

# 1. Teil Allgemeines

### § 1 Allgemeines

Der Zweckverband Abwasser Rothenburg / O.L. (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Schmutzwassers auf Grundlage der Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung (SchmutzwS).

# 2. Teil Schmutzwasserbeitrag

# § 2 Erhebungsgrundsatz

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung mit Betriebskapital einen Schmutzwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 14.055.303 Euro festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

# § 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 2 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerbliche genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der

Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es den Beitragspflichten auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 2 Abs. 1.
- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 2 Abs.3) bestimmt wird.

#### § 4 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

## § 5 Beitragsmaßstab

Maßstab für die Bemessung des Schmutzwasserbeitrags ist die zulässige Geschossfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 6) mit der Geschossflächenzahl (§ 7).

#### § 6 Grundstücksfläche

# (1) Als Grundstücksfläche gilt:

- bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen

- nicht enthält, liegen, die Flächen, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
- 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziff. 1 oder 2 beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
- 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder aufgrund § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche.
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

#### § 7 Zulässige Geschossfläche

- (1) Die zulässige Geschossfläche eines Grundstückes wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 12 ermittelt.
- (2) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschossflächenzahl, Geschossfläche, Baumassenzahl, Gebäudehöhe) enthalten, so ist die Geschossflächenzahl vor der Geschossfläche, diese vor der Baumassenzahl und die Baumassenzahl vor der Gebäudehöhe maßgebend. Bei der Ermittlung der Geschossfläche werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet und solche über 0,5 auf die nächst folgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Gelten für ein Grundstück unterschiedliche Geschossflächenzahlen, ist die jeweils höchste Geschossflächenzahl maßgebend. Entsprechendes gilt bei der Zugrundelegung der Geschossfläche oder der Baumassenzahl oder der Gebäudehöhe.

# § 8 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die der Bebauungsplan die Geschossflächenzahl oder Geschossfläche festsetzt.

- (1) Als Geschossflächenzahl gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Geschossflächenzahl. Ist im Einzelfall eine größere Geschossflächenzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschossfläche fest, gilt diese als zulässige Geschossfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschossfläche genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (3) Bei Bauvorhaben mit Geschosshöhen von mehr als 3,5 m, die nicht als Wohn- und Büroräume genutzt werden, gilt als Geschossfläche die Baumasse des Bauwerkes geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 2 ermittelte Geschossfläche.

# § 9 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl oder der Größe der Geschossfläche für ein Grundstück eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.

# § 10 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl, einer Größe der Geschossfläche oder einer Baumassenzahl die Höhe baulicher Anlagen aus, so ergibt sich die für das Grundstück anzuwendende Geschosszahl:
  - a) bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe: durch Teilung der maximalen Gebäudehöhe durch 3,5;
  - b) bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe: das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 3 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30 ° festgesetzt ist.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen; im übrigen gilt Abs. 1.
- (3) Die zulässige Geschossfläche ergibt sich in den Fällen des Absatzes 1 und 2 unter Berücksichtigung der Art der im Bebauungsplan festgesetzten baulichen Nutzung aus der Multiplikation der Grundstücksfläche mit der der festgestellten Geschosszahl zugeordneten Geschossflächenzahl des § 12 Abs.1.

# § 11 Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen

- (1) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze hergestellt werden können, wird die Grundstücksfläche mit der Geschossflächenzahl 0,3 vervielfacht. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder genehmigt, so erhöht sich die Geschossflächenzahl für jedes weitere Garagengeschoss um 0,1. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen im Sinne der Sächsischen Bauordnung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.
- (2) Für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überbaut werden sollen bzw. überbaut sind (z.B.

Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), gilt eine Geschossflächenzahl von 0,2. Die §§ 8, 9 und 10 finden keine Anwendung.

(3) Für beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die nicht von den Bestimmungen der §§ 8, 9, 10 und der Absätze 1, 2 und 3 erfasst sind (z.B. Lagerplätze), gilt die Geschossflächenzahl 0,2, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

# § 12 Ermittlung der zulässigen Geschossfläche bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne des § 8 besteht

(1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechenden Festsetzungen enthält, beträgt die auf die Grundstücksfläche anzuwendende Geschossflächenzahl:

	Baugebiet Z	Zahl der Vollgeschosse (Z)	Geschossflächen- zahl (GFZ)
1.	In reinen, allgemeinen,	bei 1	0,4
	und besonderen Wohngebieten,	bei 2	0,5
	Mischgebieten und Ferienhaus-	bei 3	0,6
	gebieten sowie Dorfgebieten und Kleinsiedlungsgebieten	d bei 4	0,7

Für jedes weitere, über das 4. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,1.

2.	In Gewerbe- und Industrie-	bei 1	0,5
	gebieten	bei 2	0,7
		bei 3	0,9
		bei 4	11

Für jedes weitere, über das 4. Geschoss hinausgehende Geschoss eine Erhöhung um 0,2.

4. In Wochenendhausgebieten bei 1 0,2

- (2) Das Baugebiet (Art der baulichen Nutzung) im Sinne von Abs. 1 ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Art der baulichen Nutzung nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke nach der Eigenart ihrer näheren Umgebung keinen der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschossflächenzahlen zugrunde gelegt.
- (3) Bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der zulässigen Geschosse maßgebend; die Berechnung der GFZ erfolgt nach Abs. 1 und 2.
- (4) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) und bei Grundstücken, die nach § 3 Abs. 2 beitragspflichtig sind, ist bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete jeweils festgesetzte Geschossflächenzahl (Abs.1) maßgebend; dies gilt auch bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist. Dabei wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Zahl der

tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse zugrunde gelegt. Bei unbebauten Grundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt die Geschossflächenzahl 0,4.

- (5) Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung. Vollgeschosse liegen vor, wenn die Deckenoberfläche im Mittel mehr als 1,40 m über die Geländeoberfläche hinausragt und sie über mindestens 2/3 ihrer Grundfläche eine lichte Höhe von mindestens 2,30 m haben; Geländeoberfläche ist die Fläche, die sich aus der Baugenehmigung oder den Festsetzungen des Bebauungsplans ergibt, im Übrigen die natürliche Geländeoberfläche. Bei Baugrundstücken nach Abs. 4 mit Gebäuden ohne Vollgeschoss oder bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoss und mindestens zwei weiteren Geschossen, die nicht Vollgeschosse im Sinne Satz 2 sind, ergibt sich die Geschosszahl aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerkes geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die tatsächlich vorhandene Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Absatz 1 maßgebende Geschosszahl; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (6) Soweit die Absätze 1 bis 5 keine Regelungen enthalten, ist § 11 entsprechend anzuwenden.

## § 13 Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach  $\S$  3 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
  - 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war,
  - 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
  - 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 6 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
  - 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
  - 5. ein Fall des § 8 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 7. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5., bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Geschossflächenzahlen; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 7 Abs. 2 nicht überschritten

wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im übrigen gelten die Bestimmungen des 2. Teils dieser Satzung entsprechend.

# § 14 Zusätzlicher Schmutzwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

#### § 15 Beitragssatz

Der Schmutzwasserbeitrag beträgt 9,35 EURO je m² zulässige Geschossfläche.

#### § 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
  - 1. in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung;
  - 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 sobald das Grundstück an die öffentlichen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden kann;
  - 3. in den Fällen des § 3 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages;
  - 4. in den Fällen des § 3 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung über die Erhebung eines weiteren Beitrags;
  - 5. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch;
  - 6. in den Fällen des § 13 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem der Zweckverband Kenntnis der Änderung erlangt hat.
- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 12 Abs. 1 SchmutzwS).

# § 17 Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Schmutzwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (2) Wurde mit früherem Bescheid bereits ein Teilbeitrag erhoben, so wird der noch ausstehende Beitrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides über den Restbeitrag fällig.

# § 18 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

(1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 2 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag in Höhe von 60 % vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals begonnen wird.

- (2) Die Vorauszahlung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- (4) § 4 Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend.

#### § 19 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Schmutzwasserbeitrag im Sinne von § 3 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen dem Zweckverband und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 3 Abs. 4, §§ 13 und 14) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

## § 20 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Schmutzwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

# 3. Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 21 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsbefugter im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) vom 29. März 1994 (BGBl. I, S. 709) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10. 2003 (BGBl.I, S. 2081) in der jeweils geltenden Fassung.

#### § 22 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht auf Grund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung vom 16.10.2007 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Rothenburg, den 30.03.2015

DOWN

Böhm

Verbandsvorsitzende

veröffentlicht am:

Bekanntmachungsvermerk (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigungen oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- 3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4. vor Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 47 Abs. 2 Satz 1, § 6 Abs. 1 SächsKomZG i.V.m. § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.